

Hausordnung

Unsere Hausordnung hat das Ziel, den Schulalltag konfliktfrei zu gestalten. Sie enthält wichtige Vereinbarungen für ein gutes Zusammenleben in unserer Schule.

Sie wurde in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen erstellt, vom Schulgemeinschaftsausschuss des BG und BRG Braunau am Inn am 26. Mai 1998 einvernehmlich beschlossen und ist seit Beginn des Schuljahres 1998/99 verbindlich.

Änderungen wurden vom Schulgemeinschaftsausschuss zuletzt am 30. Mai 2022 beschlossen.

Für Sonderunterrichtsräume gibt es zusätzliche Bestimmungen, die dort angeschlagen sind.

1. Unterrichtszeiten

1. Stunde: 7.45 – 8.35 Uhr	4. Stunde: 10.40 – 11.30 Uhr	„7. Stunde“: 13.15 – 13.40 Uhr
2. Stunde: 8.40 – 9.30 Uhr	5. Stunde: 11.35 – 12.25 Uhr	8. Stunde: 13.40 – 14.30 Uhr
3. Stunde: 9.35 – 10.25 Uhr	6. Stunde: 12.25 – 13.15 Uhr	9. Stunde: 14.30 – 15.20 Uhr

2. Vor dem Unterricht

- 2.1 Die Schüler/innen werden ab 7.30 Uhr in das Schulgebäude eingelassen (eine Beaufsichtigung durch Lehrer/innen erfolgt ab 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, also ab 7.30 Uhr). Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist den Schüler/innen ausschließlich durch den Haupteingang gestattet. Wer schon früher in der Schule eintrifft, kann sich in der Garderobe aufhalten.
- 2.2 Wer keine Sondergenehmigung hat (siehe Punkt 6.3), kann die Schule nachmittags erst unmittelbar vor Unterrichtsbeginn betreten.
- 2.3 Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen, Mopeds auf dem Platz vor der Turnhalle. Das Absperrern von Fahrrädern und Mopeds wird dringend empfohlen. Die Autoparkplätze bleiben Lehrer/innen und Eltern vorbehalten.
- 2.4 Alle Schüler/innen betreten das Schulgebäude ausschließlich durch die Garderobe und stellen dort die Straßenschuhe ab. Die Mitnahme der Straßenschuhe in die Klassenräume ist untersagt. Das Tragen von Hausschuhen ist prinzipiell empfohlen, in manchen Sonderunterrichtsräumen verpflichtend, ebenso beim Verlassen des Schulgebäudes gemäß 4.2 der Hausordnung.
- 2.5 Unmittelbar nach dem Läuten gehen die Schüler/innen in die jeweiligen Klassenräume und schließen die Türen oder sie gehen zu den Sonderräumen.
- 2.6 Falls zehn Minuten nach dem Läuten noch keine Lehrperson in der Klasse ist, ist dies im Sekretariat zu melden.
- 2.7 Bei Schulveranstaltungen innerhalb von Braunau werden Schüler/innen der Unterstufe im Klassenverband von einer Lehrperson zum Veranstaltungsort (und gegebenenfalls zurück zur Schule) begleitet. Mit Zustimmung der Eltern dürfen Schüler/innen der 3. und 4. Klasse mit dem Fahrrad zum Veranstaltungsort kommen. Schüler/innen der Oberstufe ist es in Absprache mit der begleitenden Lehrperson gestattet, allein oder in Gruppen zum Veranstaltungsort zu gelangen.

3. Reinhaltung des Schulgebäudes

- 3.1 Im Schulgebäude soll im Interesse aller auf Ordnung und Sauberkeit geachtet werden.
- 3.2 Die Ausgestaltung des Klassenraumes durch Schüler/innen ist mit Einverständnis des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin erlaubt.

- 3.3 Alle Schäden sind sofort im Sekretariat oder beim Schulwart zu melden. Bei nachweislich mutwilliger Beschädigung muss der/die Schadensverursacher/in für die anfallenden Kosten aufkommen.

4. Pausenordnung

- 4.1 In den Pausen können sich Schüler/innen in den Klassen oder auf den Gängen aufhalten. Sitzen auf den Gängen ist nicht erlaubt.
- 4.2 Das Verlassen des Schulgebäudes in den Schulhof ist nach Reinigung der Waschbetonplatten bei schönem Wetter und trockenem Boden in der großen Pause gestattet. Als Signal zur Rückkehr ist die Hupe mittels Schlüsselschalter (L-Schlüssel) beim Ausgang gegenüber dem Buffet von der Gangaufsicht drei Minuten vor Ende der großen Pause einzuschalten.
- 4.3 Der Aufenthalt in den Garderoben während der Unterrichtszeit und den Pausen ist nicht gestattet.

5. Fernbleiben vom Unterricht (Entschuldigungen, Information der Schule)

- 5.1 Bei krankheits- oder anderweitig bedingtem Fernbleiben vom Unterricht ist der Klassenvorstand/die Klassenvorständin unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu verständigen.
- 5.2 Die Erlaubnis zur Abwesenheit bis zu einem Unterrichtstag erteilt der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, darüber hinaus bis zu einer Woche der Direktor (schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten mit Begründung erforderlich).
- 5.3 Nach Beendigung der Abwesenheit ist dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin ohne Aufschub eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten (Entschuldigung) vorzulegen.

6. Nach dem Unterricht

- 6.1 Mit Unterrichtsende sollen die Schüler/innen in eigener Verantwortung den Klassenraum aufräumen, das Licht abschalten, die Fenster schließen und die Sessel auf (in) die Bänke stellen.
- 6.2 Bücher und sonstige Schulsachen können die Schüler/innen in den dafür vorgesehenen Kästen, Regalen oder Fächern aufbewahren.
- 6.3 Wer eine Genehmigung des Direktors hat, kann sich auch in der unterrichtsfreien Zeit im Aufenthaltsraum im 1. Stock Neubau oder im Pausenhof aufhalten.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf ein Schüler/eine Schülerin das Schulgebäude nicht verlassen. Ausgenommen davon sind Freistunden, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 7.2 Für unterrichtsfreie Zeiten (Freistunden) stehen für Schüler/innen der Unterstufe ausschließlich die Aufenthaltsbereiche im 1. und 2. Stock Neubau bzw. für Schüler/innen der Oberstufe auch im 1. Stock Altbau (vor dem Musiksaal) sowie bei Bedarf und nach Verfügbarkeit ihre jeweiligen Klassenräume zur Verfügung (Ausnahmen genehmigt der Direktor).
- 7.3 Konferenzzimmer, Lehrer/innen-Arbeitsraum und Beratungszimmer sind Lehrkräften vorbehalten.
- 7.4 Im Klassenraum fallen während der Unterrichtszeit Arbeiten an, die von Klassenordner/innen verrichtet werden. Je zwei Schüler/innen werden vom Klassenvorstand/der Klassenvorständin wöchentlich bestimmt und erfüllen u. a. nachfolgende Pflichten: Sauberhalten der Tafel, Lüften, Licht abschalten und Fenster schließen.
- 7.5 Unfälle, bei denen eine ärztliche Versorgung beansprucht wird und die sich in der Schule, auf dem Schulweg oder während einer Schulveranstaltung ereignen, müssen sofort, jedenfalls aber innerhalb von drei Schultagen im Sekretariat gemeldet werden.
Für alle Schüler/innen besteht eine gesetzliche Unfallversicherung.

- 7.6 Wie im SchUG festgelegt ist, dürfen Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, nicht in die Schule mitgebracht werden.
- 7.7 Elektronische Geräte, wie die im Rahmen der Digitalisierungsoffensive an die Schüler/innen der Unterstufe ausgegebenen iPads oder auch Laptops, Smartphones usw., sind wichtige und zeitgemäße Unterrichts- und Arbeitsmittel. Darüber hinaus können sie als Medium zur Weitergabe und Kenntnisnahme schulinterner Informationen, z. B. über Änderungen im Stunden- bzw. Supplierplan, dienen. Die Verwendung für schulische und unterrichtliche Zwecke erfolgt entsprechend der Verwendung analoger Unterrichts-, Arbeits- und Informationsmittel.
- Der Gebrauch digitaler Endgeräte für private Zwecke bzw. zur Unterhaltung ist zwischen 7:45 Uhr und Unterrichtsende nicht gestattet. Ausgenommen davon ist die Mittagspause. Schüler/innen der Oberstufe ist es zudem gestattet, elektronische Geräte in Pausen und Freistunden in den Unterrichtsräumen zu verwenden.
- Bei Missachtung dieser Regelungen ist das Gerät auf Verlangen der jeweiligen Lehrperson auszuhändigen. Die Rückgabe erfolgt am selben Tag nach Unterrichtsende durch die entsprechende Lehrperson oder im Sekretariat. Ausnahmen vom Verwendungsverbot für private Zwecke bedürfen der Genehmigung durch eine Lehrkraft.
- Notfall-Ersthelfer/innen sollen während ihrer Anwesenheit im Schulgebäude möglichst ständig über ihr Mobiltelefon erreichbar sein. In Not- bzw. Katastrophenfällen ist der Gebrauch von elektronischen Geräten uneingeschränkt erlaubt.
- 7.8 Gefundene Wertsachen sind im Sekretariat abzugeben. Geld und Wertgegenstände sollen nicht in der Garderobe aufbewahrt werden. Bei Verlust wird hierfür nicht gehaftet.
- 7.9 Bei einem Katastrophenfall gelten die Bestimmungen des Alarmplanes.
- 7.10 Die Zufahrt beim Nebeneingang (Stelzhamerstraße) ist immer für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- 7.11 Rauchen und das Konsumieren von Alkohol sind auf dem Schulareal (inklusive Schulgebäude) und bei Schulveranstaltungen verboten, ebenso wie die Verwendung von elektrischen Shishaprodukten und von E-Zigaretten.
- 7.12 Bei Nichtbeachtung der Hausordnung sind die im SchUG (inklusive Verordnungen) und die im OÖ. Jugendschutzgesetz vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)